

**Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**

in der Zwangsvollstreckungssache der/des

Gläubiger(in)

vertreten durch

Bankverbindung der/des Gläubiger(in)/s	Bankleitzahl:
– kein Bestandteil des Beschlusses –	Kontonummer:
	Bankverbindung:

gegen

aus

Schuldner(in)

Nach dem / den Vollstreckungstitel(n):

des  
des

Gesch.Nr.  
Gesch.Nr.

vom  
vom

kann die/der Gläubiger(in) von der/dem Schuldner(in) noch beanspruchen:

- die in der beigefügten Forderungsaufstellung aufgeführten Beträge
  - EUR  Hauptforderung     gem. anl. Aufstellung     Teilhauptforderung
  - Restforderung aus Hauptforderung     Restforderung aus Gesamtforderung
  - nebst Tageszinsen in Höhe von    EUR     seit dem
  - nebst 5%-Punkte  über dem jew. Basiszinssatz aus    EUR     seit dem
  
- EUR  titulierte vorgerichtliche Kosten     Wechselkosten
- EUR  festgesetzte Kosten
- EUR  Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides
  - nebst 5%-Punkte  über dem jew. Basiszinssatz aus    EUR     seit dem
  
- EUR  bisherige Vollstreckungskosten     gem. anl. Aufstellung

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten und der Zustellungskosten (s. Kostenrechnung I – III) für diesen Beschluss werden die  umseitig  nachstehend aufgeführten angeblichen Forderungen der/des Schuldner(in)/s an

<small>(Genaue Bezeichnung der/des Drittschuldner(in)/s, Firmenbezeichnung – bei Einzelfirmen, Hotel- und Gastronomiebetrieben mit Angabe der/des Inhaber(in)/s – bzw. Vor- und Zuname, Vertretungsberechtigte(r), genaue Anschrift, Postfachangabe nicht zulässig).</small>
<b>Drittschuldner(in)</b>

aus

(entsprechenden Buchstaben der Rückseite angeben oder Anspruch bezeichnen)

einschließlich der künftig fällig werdenden Beiträge so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die/der Schuldner(in) gem. § 788 ZPO.

	EUR		
<b>I. Gerichtskosten</b>		<b>II. Anwaltskosten</b>	
1. Gebühr gem. Nr. 2111 Kost.-Verz. GKG	EUR	1. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3309 VV-RVG	EUR
2. Zustellungskosten KV 9002	EUR	2. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3310 VV-RVG	EUR
3. _____	EUR	3. _____	EUR
		4. Post-, Telekom.-Entgelte-Pauschale	EUR
		5. Umsatzsteuer	EUR
Summe	EUR	Summe	EUR

**Anspruch A (an Kreditinstitute pp.)**

- auf Zahlung der gegenwärtig bestehenden und zukünftig entstehenden Guthaben bzw. zu Gunsten der/des Schuldner(in)/s entstehender Salden aus der laufenden Rechnung bestehender Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Kto-Nr. einschließlich aller Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Girovertrag auf Gutschrift aller künftigen Eingänge und auf fortlaufende Auszahlung der Guthaben sowie auf Durchführung von Überweisungen an Dritte, sofern eine pfändbare Deckungsgrundlage besteht.
- auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tage der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn/sie geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Kto-Nr.
- auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Girokonto, insbesondere aus Kto-Nr. \_\_\_\_\_ auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind.
- auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. \_\_\_\_\_ und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts.
- aus zu seinen Gunsten bestehenden Kreditverträgen.
- aus offener Kreditlinie, jedoch nur für den Fall, dass der/die Schuldner(in) diese Kreditlinie in Anspruch nimmt.
- auf Auszahlung von Krediten und Darlehen, wenn es sich um nicht zweckgebundene Ansprüche handelt und nur für den Fall, dass der/die Schuldner(in) den Kredit oder das Darlehen abrufen oder in Anspruch nimmt.

Auf § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) wird die/der Drittschuldner/in hiermit hingewiesen. Für den Fall, dass das Konto als Pfändungsschutzkonto gem. § 850k Abs. 7 ZPO geführt oder in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird, darf die/der Drittschuldner(-in) erst nach Ablauf des nächsten auf die jeweilige Gutschrift von eingehenden Zahlungen folgenden Kalendermonats an den/die Gläubiger(-in) leisten oder den Betrag hinterlegen, § 835 Abs. 4 ZPO.

**Anspruch B (an Versicherungsgesellschaften)**

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufswertes aus der/den mit der/dem Drittschuldner(in) abgeschlossenen Lebensversicherung(en), insbesondere aus Vers.-Nr.
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. zur Bestimmung einer anderen Person anstelle der von dem/der Schuldner/in vorgesehenen,
3. auf das Recht zur Kündigung und Umwandlung der Lebensversicherung/des Rentenversicherungsvertrages in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice.

Ausgenommen von der Pfändung sind Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Beitrag nicht übersteigt.

**Anspruch C (Bausparkassen)**

aus dem/den über eine Bausparsumme von \_\_\_\_\_ EUR (mehr oder weniger) abgeschlossenen Bausparvertrag/-verträgen Nr. \_\_\_\_\_ insbesondere der Anspruch auf Auszahlung der Bausparsumme nach Zuteilung, Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme, Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung, das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrages.

Zugleich wird **angeordnet**, dass

- die/der Schuldner(in) das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch an die/den Gläubiger(in) zur unverzüglichen Vorlage an das umseitig bezeichnete Kreditinstitut herauszugeben hat,
- dass ein/e von der/dem Gläubiger(in) zu beauftragende/r Gerichtsvollzieher(in) anstelle der/des Gläubiger(in)/s **Zutritt** zu den **Schließfächern** zu nehmen hat, um nach dem Öffnen der Fächer den Inhalt derselben für die/den Gläubiger(in) zu **pfänden**.
- die im Depot verwahrten Wertpapiere und Wertpapierdepotverträge an eine/einen von der/dem Gläubiger(in) zu beauftragenden Gerichtsvollzieher(in) herauszugeben sind.
- die/der Schuldner(in) die **Versicherungspolice** an die/den Gläubiger(in) herauszugeben und diese/dieser sie unverzüglich der/dem Drittschuldner vorzulegen hat.
- die/der Schuldner(in) die **Bausparurkunde** und den letzten **Kontoauszug** an die/den Gläubiger(in) herauszugeben und diese/dieser die Unterlagen unverzüglich der/dem Drittschuldner(in) vorzulegen hat.

Die/der Drittschuldner(in) darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an die/den Schuldner(in) nicht mehr leisten. Die/der Schuldner(in) darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Zugleich wird der/dem Gläubiger(in) die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.

Ausgefertigt:

\_\_\_\_\_  
(Rechtspflegerin/Rechtspfleger)

\_\_\_\_\_  
(Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

**Kostenrechnung (GVKostG)**

**A. Gebühren**

- |  |     |
|--|-----|
| 1. pers. Zustellung KV 100                 | EUR |
| 2. Postzustellung KV 101                   | EUR |
| 3. sonst. Erledigung der Zustellung KV 600 | EUR |
| 4. Beglaub. Gebühr KV 102                  | EUR |

**B. Auslagen**

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Schreibausl. ( _____ Seiten)<br>KV 700 | EUR |
| 2. Wegegeld ( _____ km)<br>KV 711         | EUR |
| 3. Auslagen KV 713                        | EUR |
| 4. Entg. f. sonstige Zustellungen KV 701  | EUR |

Summe \_\_\_\_\_ EUR